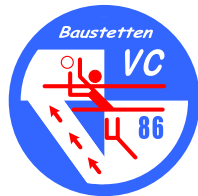

Jugendordnung

Volleyballclub Baustetten e. V.



25.03.2018

Jugendordnung des Volleyballclub Baustetten e. V.

§ 1 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Vereinsjugend besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und allen gewählten und berufenen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Volleyballclub Baustetten e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung;
- b) der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

1. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b) Entlastung des Jugendvorstands;
 - c) den Jugendvorstand zu wählen.
2. Die Beschlussfassung der Jugendversammlung ist erforderlich bei:
 - a) Änderung der Jugendordnung;
 - b) Anträge des Jugendvorstands oder einzelner Mitglieder an die Jugendversammlung.

3. Eine ordentliche Jugendversammlung muss jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Bekanntgabe der Jugendversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf dem Internetauftritt des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung beim Jugendvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Jugendversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Jugendversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Über den Verlauf der Jugendversammlung wird ein Protokoll verfasst, in das die Anträge und Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Dieses wird vom Jugendvorsitzenden unterzeichnet.

§ 5 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Vereinsjugend mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für das Amt des Jugendsprechers ist die Vollendung des 16. Lebensjahres vorausgesetzt.
4. Von den weiteren Jugendvorstandsmitgliedern muss eines mindestens 16 Jahre alt sein. Maximal zwei davon dürfen zum Zeitpunkt der Wahl über 18 Jahre alt sein.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendvorsitzender;
 - b) Jugendsprecher;
 - c) mindestens vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
2. Alle Jugendvorstandsmitglieder, ausgenommen des Jugendvorsitzenden, werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Jugendvorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Die Sitzungen des Jugendvorstandes leitet der Jugendvorsitzende. Er beruft die Sitzungen ein, wenn es das Interesse der Vereinsjugend erfordert.
4. Der Jugendsprecher ist Teil des Vorstandes des Vereins.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres der Jugendvorsitzende aus, so ist unverzüglich von dem Vereinsvorstand ein Nachfolger kommissarisch zu bestellen.
6. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

§ 7 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Verantwortlichen für Finanzen geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von dem vom Verein gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung vom 24.03.2018 beschlossen und am 25.03.2018 durch den Vorstand bestätigt.